VG München, Urteil v. 16.04.2026 – M 30 K 23.1186

Titel:

Coronavirus, SARS-CoV-2, Corona-Pandemie, Verwaltungsrechtsweg, Feststellungsinteresse, Wiederholungsgefahr, Rehabilitationsinteresse, Grundrechtseingriff, Rechtsschutzbedürfnis, Abbau von Glasschutzwänden in einem gerichtlichen Sitzungssaal, Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs (bejaht), Feststellungsinteresse (verneint), allgemeines Rechtsschutzbedürfnis (verneint)

Normenketten:

VwGO § 40
VwGO § 43

Schlagworte:

Coronavirus, SARS-CoV-2, Corona-Pandemie, Verwaltungsrechtsweg, Feststellungsinteresse, Wiederholungsgefahr, Rehabilitationsinteresse, Grundrechtseingriff, Rechtsschutzbedürfnis, Abbau von Glasschutzwänden in einem gerichtlichen Sitzungssaal, Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs (bejaht), Feststellungsinteresse (verneint), allgemeines Rechtsschutzbedürfnis (verneint)

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. De Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung ode Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1
Der Kläger begehrt die Feststellung, dass das Aufstellen von Glasschutzwänden in den Sitzungssälen des Strafjustizzentrums in der N. Straße 16 in M. nach dem Außerkrafttreten der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassenen infektionsschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen verfassungswidrig war.

2
Im Laufe der Corona-Pandemie erließ der Präsident des Oberlandesgerichts München unter Ausübung des ihm zustehenden Hausrechts u.a. für das Strafjustizzentrum in der N. Straße 16 in M. eine Vielzahl von Dienstanweisungen, darunter auch die Ausstattung der Sitzungssäle mit Glasschutzwänden, um eine Trennung zwischen den Verfahrensbeteiligten zu schaffen. In den jeweiligen Dienstanweisungen wurde darauf hingewiesen, dass die mit der Verfahrensleitung einhergehende sitzungspolizeiliche Hoheit in den einzelnen Verfahren davon nicht berührt werde. Mit Aufhebungsverfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts München vom 24. Mai 2022 traten mit Ablauf des 25. Mai 2022 alle insofern erlassenen Dienstanweisungen außer Kraft.

3
Mit Schreiben vom 17. August 2022 wandte sich der Kläger an die Präsidentin des Amtsgerichts München und bat um die Entfernung der Glasschutzwände aus den Sitzungssälen sowie um die Weiterleitung seines Anliegens auch an die Präsidenten der Landgerichte in M. . Die Rechtshygiene sowie der Grundsatz des fairen Verfahrens würden die Entfernung der Glasschutzwände gebieten. In Vertretung für die Präsidentin antwortete der Vizepräsident des Amtsgerichts München mit Schreiben vom 23. September 2022 und führte aus, dass das Hausrecht für das Strafjustizzentrum in der N. Straße 16 in M. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts obliege. Es werde dem Kläger anheimgestellt, sich dorthin zu wenden, wenn er dies wünsche.

4

Mit Schreiben vom 6. März 2023 erhob der Kläger Klage und Eilantrag zum Bayerischen Verwaltungsgericht München und verlangte, die Glasschutzwände (von dem Kläger als „Corona-Glasschutzkästen“ bezeichnet) in den Sitzungssälen des Strafjustizzentrums in den N. Straße 16 in M. entfernen zu lassen. Nachdem ihm die Beklagtenseite mit Schreiben vom 22. März 2023 mitteilte, dass am 1. März 2023 sämtliche Glasschutzwände entfernt worden seien, nahm der Kläger mit Schreiben vom 20. April 2023 den Eilantrag zurück und beantragt im Rahmen des Klageverfahrens zuletzt:

„Es wird festgestellt, dass die in den Sitzungssälen des Strafjustizzentrums N. Straße 16 in M. vom 21.07.2022 bis 09.02.2023 aufgestellten Corona-Glasschutzkästen, in den jeweiligen Sitzungssälen der vorgenannten Sitzungen am …07. …08. …10/ …11/ …11/ …12. …12/2022 und …02. …02/2023, wie im angefügten Foto dargestellt, den Kläger in seiner Funktion als Rechtsanwalt und Organ der Rechtspflege und das rechtliche Gehör des Angeklagten/Betroffenen verfassungswidrig behinderten und ein faires Verfahren nicht gegeben war.“

5
Zur Begründung der Klage wird im Wesentlichen vorgetragen, dass für das Aufstellen der Glasschutzwände im streitgegenständlichen Zeitraum, in dem der Kläger an mehreren gerichtlichen Sitzungstagen als Verteidiger tätig war, mangels bestehender gesetzlicher Coronaschutzvorschriften keine Rechtsgrundlage vorhanden gewesen sei. Auch anderweitige, etwa auf das Hausrecht gestützte Rechtsgrundlagen oder entsprechende Anordnungen hätten nicht bestanden. Da die Schutzvorrichtungen, insbesondere auch Glasschutzwände, für Richter und Staatsanwälte bereits seit Mitte des Jahres 2022 abgebaut gewesen seien, habe die Fortdauer der Glasschutzwände im Bereich der Angeklagten und Verteidiger eine diskriminierende Wirkung entfaltet. Dies stelle einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens dar und beeinträchtige den Kläger in seiner durch Art. 12 GG geschützten Berufsfreiheit als Verteidiger. Gerade in einer gesellschaftlich und rechtsstaatlich angespannten Situation komme der Wahrung einer ordnungsgemäßen und vertrauenswürdigen Verfahrensführung im Gerichtssaal besondere Bedeutung zu. Dies gelte insbesondere deshalb, weil sich im Verlauf der Corona-Pandemie zunehmend herausgestellt habe, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für bestimmte Corona-Maßnahmen nicht in dem zunächst angenommenen Umfang gegeben gewesen seien. Die nach Auffassung des Klägers bestehende diskriminierende Wirkung habe sich unter anderem in einem Corona-Ordnungswidrigkeitenverfahren gezeigt. Als zwei Vertreterinnen der Landeshauptstadt München auf Wunsch des Klägers und mit Zustimmung des Richters hinter die Glasschutzwand gesetzt wurden, hätten auch diese die damit einhergehende Diskriminierung wahrnehmen können. Die fehlende Verfahrenshygiene, verstanden als eine nicht mehr nachvollziehbare und unklare Rechtslage, zeige sich nach Auffassung des Klägers insbesondere darin, dass die Glasschutzwände die Kommunikation zwischen Verteidiger und Angeklagtem sowie mit den übrigen Verfahrensbeteiligten erschwerten. Ein objektiver Beobachter des Verfahrens könne aufgrund der ursprünglichen Zweckbestimmung der Glasschutzwände zu dem Eindruck gelangen, dass die übrigen Verfahrensbeteiligten und Zuschauer vor dem Angeklagten und dessen Verteidiger geschützt werden müssten. Dies könne zudem den Eindruck erwecken, eine Verfahrenspartei solle besonders herausgestellt oder benachteiligt werden. Der Kläger habe die aus seiner Sicht unbefriedigende Situation angesprochen, von den beteiligten Richtern und Staatsanwälten habe er aber lediglich ausweichende Antworten erhalten. Ihm sei unter anderem entgegengehalten worden, er sei der Einzige, der sich hierüber beschwere. Zudem habe sich kein Staatsanwalt freiwillig bereit erklärt, hinter der G. Platz zu nehmen. Auf Empfehlung der beteiligten Richter wandte sich der Kläger mit Schreiben vom 17. August 2022 an die Präsidentin des Amtsgerichts München. Eine Abschrift dieses Schreibens übersandte er zudem an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer; eine Reaktion hierauf blieb aus. Nach Auffassung des Klägers stellt bereits der Umstand, dass er erst nach Ablauf von fünf Wochen eine Antwort des Vizepräsidenten des Amtsgerichts München erhielt, eine Missachtung eines Organs der Rechtspflege dar. Die in dem Antwortschreiben enthaltene Formulierung „Es wird daher anheimgegeben, dass Sie sich gegebenenfalls dorthin wenden, wenn Sie dies wünschen.“ vermittle eine fehlende Wertschätzung seines Anliegens, wirke abweisend und lasse erkennen, dass sein Begehren als abwegig angesehen werde. Hierdurch werde nach Auffassung des Klägers deutlich, dass Einflussnahmen der Exekutive auf die Judikative bestünden, beziehungsweise die verfassungsrechtlich gebotene Gewaltenteilung nicht ausreichend gewahrt werde. Die Gerichte stünden danach eher im Schatten politischer und exekutiver Vorgaben. Abschließend sei festzustellen, dass im ländlichen Bereich im Umgang mit den Glasschutzwänden eine aus Sicht des Klägers bessere Verfahrenshygiene praktiziert worden sei. So habe beispielsweise ein Richter des Amtsgerichts Miesbach auf Wunsch des Klägers die Glasschutzwände entfernen lassen.

6
Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

7
Zur Klageerwiderung trägt der Beklagte im Wesentlichen vor, dass im Verlauf der Corona-Pandemie aufgrund der sich verändernden Gefährdungslage sowie der hierauf bezogenen Erkenntnisse unter Bezugnahme auf das Hausrecht und die dienstliche Fürsorgepflicht ab Mai 2020 mehrfach geänderte Dienstanweisungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts München für die seinem Hausrecht unterliegenden Räumlichkeiten in der N. Straße 16 in M. erlassen worden seien. Diese hätten unter anderem die Ausstattung der Diensträume mit Glasschutzwänden zur Trennung der Verfahrensbeteiligten vorgesehen. Für die Sitzungssäle sei dabei durchgehend klargestellt worden, dass die Verfahrensleitung und die Sitzungspolizei durch die jeweils zuständigen Vorsitzenden Richterinnen und Richter hiervon unberührt blieben. Die entsprechenden Anordnungen und Verfügungen seien mit Ablauf des 25. Mai 2022 außer Kraft getreten. Die Klage sei bereits unzulässig, da kein hinreichend konkretes Klagebegehren im Hinblick auf die insgesamt 46 Sitzungssäle in der N. Straße 16 in M. bezeichnet worden sei. Darüber hinaus liege keine öffentlichrechtliche Streitigkeit im Sinne des § 40 VwGO vor. Ein etwaiger Rechtsschutz gegen richterliche Maßnahmen sei vielmehr auf dem jeweils einschlägigen Rechtsweg nach Maßgabe der hierfür vorgesehenen Prozessordnungen, insbesondere nach strafprozessualen oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Vorschriften, zu suchen. Ferner liege aufgrund eines nach Klageerhebung eingetretenen erledigenden Ereignisses keine zulässige Umstellung des Klageantrags auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage vor. Die hierfür erforderliche Einwilligung in eine entsprechende Klageänderung werde nicht erteilt. Ein berechtigtes Feststellungsinteresse bestehe ebenfalls nicht. Weder sei eine konkrete Wiederholungsgefahr dargelegt worden noch seien besondere Umstände in Form eines Rehabilitationsinteresses oder sonstiger besonderer Feststellungsinteressen ersichtlich. Die Klage sei schließlich auch unbegründet. Eine rechtswidrige Behinderung des Klägers durch Maßnahmen der vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München geführten Gerichtsverwaltung habe nicht stattgefunden. Die Glasschutzwände hätten die Verfahrensleitung und die Sitzungspolizei der jeweils zuständigen Vorsitzenden Richterinnen und Richter, wie auch in den Dienstanweisungen ausdrücklich festgehalten worden sei, nicht eingeschränkt. Eine Entfernung der Glasschutzwände sei den einzelnen Vorsitzenden Richtern und Richterinnen weiterhin möglich gewesen.

8
Nachdem dem Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 3. März 2026 aufgrund der vom Beklagten am 26. Februar 2026 vorgelegten Dienstanweisungen und Hygieneschutzkonzepte eine Schriftsatzfrist eingeräumt und die mündliche Verhandlung auf den 16. April 2026 vertagt worden war, führte der Kläger mit Schriftsatz vom 31. März 2026 unter anderem aus, dass es nicht erforderlich gewesen sei, sich vor Erhebung der Klage an den Präsidenten des Oberlandesgerichts München zu wenden. Es handele sich vorliegend nicht um einen Zivilprozess mit den damit verbundenen Darlegungs- und Nachweispflichten des Klägers. Vielmehr betreffe das Verfahren die Justizverwaltung als Teil der Exekutive, die dem Rechtsstaat eigenständig unter Beachtung von Gesetz und Verfassung zu dienen habe, ohne dass der Bürger oder ein Organ der Rechtspflege hierauf ausdrücklich hinweisen müsse. Aus den vorgelegten Dienstanweisungen ergebe sich, dass die Glasschutzwände auf der Seite der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwaltschaft infolge der Anordnung vom 24. Mai 2024 abgebaut worden seien. Gleichwohl hätten sämtliche Organe der Rechtspflege über einen Zeitraum von neun Monaten keine Maßnahmen ergriffen, um auch auf Seiten der Verteidiger und Angeklagten eine entsprechende Änderung herbeizuführen. Aufgrund der in den Medien bereits angekündigten möglichen weiteren Pandemie bestehe ein Feststellungsinteresse in Form einer Wiederholungsgefahr. Darüber hinaus liege ein schwerwiegender Grundrechtseingriff im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG vor. Ebenso bestünden Rehabilitationsinteressen des Klägers. Die alleinige Abschirmung und räumliche Trennung der Verteidiger und Angeklagten durch die Glasschutzwände habe nach Auffassung des Klägers eine diskriminierende Wirkung entfaltet. Das hierdurch entstandene Gefühl des „Eingesperrtseins“ in den Glasabtrennungen erinnere an frühere Schauprozesse und habe neben der damit verbundenen Notwendigkeit wiederholter Diskussionen mit der Richter- und Staatsanwaltschaft zu einer Benachteiligung des Klägers und seiner Mandanten geführt. Der Kläger sei auch insoweit zu rehabilitieren, als den beteiligten Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vor Augen geführt werden solle, dass er sein Anliegen zu Recht auf

verfassungsmäßige Rechte gestützt habe. Schließlich ergebe sich ein Feststellungsinteresse auch daraus, dass der Kläger gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München eine Aufsichtsbeschwerde erhoben habe. Es sei in diesem Zusammenhang festzustellen, dass das Unterlassen entsprechender Maßnahmen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts rechtswidrig und letztlich verfassungswidrig gewesen sei.

9
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte samt Protokoll über die mündlichen Verhandlungen vom 3. März und 16. April 2026 sowie die vorgelegten Behördenunterlagen verwiesen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe

I.

10
Die Klage ist unzulässig. Zwar ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (1.); es fehlt jedoch sowohl an einem berechtigten Feststellungsinteresse als auch am erforderlichen allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis (2.).

11
1. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet.

12
Nach § 40 Abs. 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlichrechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Die Streitigkeit ist öffentlichrechtlicher Natur, da der Kläger die Entfernung von Glasschutzwänden aus den Sitzungssälen des Strafjustizzentrums in der N. Straße 16 in M. begehrt und sich damit gegen eine Maßnahme im Zusammenhang mit dem Hausrecht des Präsidenten des Oberlandesgerichts München wendet.

13
Der Präsident oder Direktor eines Gerichts ist im Rahmen der Gerichtsverwaltung aufgrund des gewohnheitsrechtlich anerkannten öffentlichen Hausrechts befugt, zum Zweck der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gerichtsgebäude zu treffen (Mayer in Kissel/Mayer, GVG, 11. Aufl. 2025, § 12 Rn. 93; OVG NW, B.v. 10.1.2022 – 13 B 17/22 – juris Rn. 12). Inhaltlich ergeben sich jedoch Besonderheiten aus dem Gerichtsverfassungsrecht. Während der Dauer einer Gerichtsverhandlung wirkt das Hausrecht nicht in den Sitzungssälen und den diesen funktional zugeordneten Räumen, da es insoweit durch die sitzungspolizeilichen Befugnisse gemäß § 176 GVG verdrängt wird (Mayer in Kissel/Mayer, GVG, 11. Aufl. 2025, § 12 Rn. 93). Soweit die Sitzungspolizei reicht, überlagert sie das nicht dem Vorsitzenden des Spruchkörpers, sondern den Organen der Gerichtsverwaltung zustehende Hausrecht. Ein wesentlicher, für die Rechtswegzuweisung ausschlaggebender Unterschied zwischen beiden Bereichen besteht darin, dass die Ausübung der Sitzungspolizei richterliche Tätigkeit ist und als solche der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nicht unterliegt (VG München, U.v. 18.3.2021 – M 30 K 21.1024 – juris Rn. 16, stRspr), das Hausrecht dagegen, auch wenn es für Einzelfälle auf den Vorsitzenden delegiert ist, in den Bereich der Exekutive gehört (vgl. Meissner/Schenk in Schoch/Schneider, VwGO, 48. EL Juli 2025, § 55 Rn. 40a).

14
Vorliegend begehrt der Kläger zwar ausdrücklich die Feststellung, dass der unterbliebene Abbau der Glasschutzwände an den streitgegenständlichen Sitzungstagen verfassungswidrig gewesen sei und hierdurch sowohl der Grundsatz der „Rechtshygiene“ als auch sein eigenes Recht sowie das Recht seiner Mandanten auf ein faires Verfahren verletzt worden seien. Bei einer Gesamtwürdigung seines Vorbringens richtet sich seine verwaltungsgerichtliche Klage jedoch nicht gegen die – dem Verwaltungsrechtsweg entzogenen – richterlichen Einzelfallentscheidungen der jeweils zuständigen Richterinnen und Richter in den Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die Glasschutzwände nicht abbauen zu lassen. Gegenstand seiner Beanstandung ist vielmehr die Beeinträchtigung seiner eigenen Rechte sowie der Rechte seiner Mandanten, die nach Ansicht des Klägers darauf beruht, dass der das Hausrecht ausübende Präsident des Oberlandesgerichts München – insbesondere nach Aufhebung sämtlicher coronabedingter Dienstanweisungen – ab 25. Mai 2022 keine verwaltungsrechtlichen Maßnahmen ergriffen hat, um den

generellen Abbau sämtlicher Glasschutzwände in den Sitzungssälen des Strafjustizzentrums in der N. Straße 16 in M. zu veranlassen. Das zur gerichtlichen Entscheidung gestellte Feststellungsbegehren wird damit aus einem verwaltungsrechtlichen Rechtsverhältnis hergeleitet, sodass der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

15
2. Die Klage ist unzulässig.

a. Die Klageänderung von der ursprünglich erhobenen Leistungsklage zur Feststellungsklage ist zulässig. Zwar hat die Beklagte der Klageänderung widersprochen, doch ist sie gemäß § 91 Abs. 1 Alt. 2 VwGO als sachdienlich anzusehen. Die Umstellung auf die Feststellungsklage trägt der veränderten Sachlage Rechnung, die durch die – dem Kläger bei Klageerhebung noch nicht bekannte – Entfernung der Glasschutzwände seitens der Beklagten eingetreten ist. Sie ermöglicht eine abschließende Klärung des zwischen den Beteiligten fortbestehenden Streits, ohne dass ein neues Verfahren erforderlich wird.

16
b. Statthafte Klageart ist die Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO. Die geltend gemachten Feststellungsbegehren betreffen ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis, das insbesondere hinreichend konkretisiert ist. Spätestens mit der Spezifizierung seines Klageantrags unter Benennung der jeweils betroffenen Sitzungstage im Schriftsatz vom 28. Juni 2023 hat der Kläger den Zulässigkeitsanforderungen an sein Feststellungsbegehren genügt (vgl. zu den insoweit nur geringen Anforderungen: Marsch in Schoch/Schneider, VwGO, 48. EL Juli 2025, § 43 Rn. 17 ff.)

17
c. Der Kläger ist klagebefugt. In entsprechender Anwendung von § 42 Abs. 2 VwGO ist die Klagebefugnis auch für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage vorauszusetzen, um Popularklagen in dem auf die Gewährung von Individualrechtsschutz ausgerichteten Verwaltungsprozess auszuschließen (vgl. BVerwG, U.v. 19.11.2015 – 2 A 6.13 – juris Rn. 30, U.v. 28.11.2007 – 9 C 10.07 – juris Rn. 14). Nach § 42 Abs. 2 VwGO analog sind Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (§ 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) nur zulässig, wenn der Kläger geltend machen kann, in seinen Rechten verletzt zu sein, entweder weil er an dem festzustellenden Rechtsverhältnis selbst beteiligt ist oder weil von dem Rechtsverhältnis eigene Rechte abhängen (BVerwG, U.v. 26.1.1996 – 8 C 19.94 – juris Rn. 20).

18
Der Kläger ist an dem Rechtsverhältnis mit dem Beklagten beteiligt und beruft sich auf den Grundsatz des fairen Verfahrens sowie auf die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG. Eine Verletzung eigener Rechte durch den Nichtabbau der Glasschutzwände erscheint daher zumindest möglich. Auf eine Verletzung der Rechte seiner Mandanten kann er sich hingegen bereits nach dem Wortlaut des § 42 Abs. 2 Halbs. 2 VwGO („in seinen Rechten verletzt zu sein“) nicht berufen, da es ihm insoweit an der Prozessführungsbefugnis fehlt (vgl. Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, 31. Aufl. 2025, § 42 Rn. 60). Eine gesetzlich bestimmte Ausnahme im Sinne des § 42 Abs. 2 Halbs. 1 VwGO ist nicht ersichtlich.

19
d. Es fehlt aber an einem Feststellungsinteresse i.S.d. § 43 Abs. 1 VwGO. Bezieht sich die Feststellungsklage – wie hier – auf ein in der Vergangenheit liegendes Rechtsverhältnis, können die für die Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO entwickelten Grundsätze auf die Feststellungsklage übertragen werden (vgl. etwa BVerwG, U.v. 24.4.2024 – 6 C 2.22 – juris Rn. 16 ff.; Marsch in Schoch/Schneider, VwGO, 48. EL Juli 2025, § 43 Rn. 35). Ein solches Interesse kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Natur sein. Entscheidend ist, dass die gerichtliche Entscheidung geeignet ist, die Position des Klägers in den genannten Bereichen zu verbessern (vgl. BVerwG, U.v. 16.5.2013 – 8 C 20.12 – juris Rn. 11). Als Sachentscheidungsvoraussetzung muss das Fortsetzungsfeststellungsinteresse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegen; maßgeblich ist hier daher der Schluss der mündlichen Verhandlung. Für das Fortsetzungsfeststellungsinteresse haben sich vier Fallgruppen herausgebildet (vgl. BVerwG, U.v. 24.4.2024 – 6 C 2.22 – juris), die im Fall des Klägers jedoch nicht vorliegen.

20
(1) Soweit der Kläger sein Feststellungsinteresse mit künftig drohenden Maßnahmen der Gerichtsverwaltung für den Fall des Auftretens einer vergleichbaren Sachlage durch eine weitere Pandemie

begründet hat, ist eine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr (vgl. dazu nur BVerwG, U.v. 24.4.2024 – 6 C 2.22 – juris Rn. 17) für das streitgegenständliche Aufstellen von Glasschutzwänden in absehbarer Zukunft nicht zu erkennen.

21
Ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsaktes setzt unter dem hier zu betrachtenden Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr die hinreichend bestimmte und nicht nur abstrakte Gefahr voraus, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen erneut eine gleichartige Regelung ergehen wird. Ist dagegen ungewiss, ob in Zukunft noch einmal die gleichen tatsächlichen Verhältnisse eintreten wie im Zeitpunkt der Erledigung, kann das Fortsetzungsfeststellungsinteresse nicht aus einer Wiederholungsgefahr hergeleitet werden (vgl. BVerwG, B.v. 30.10.2024 – 1 WB 42.24 – juris Rn. 20, OVG MV, U.v. 2.4.2025 – 1 LB 155/23 OVG – juris Rn. 30).

22
Bereits in tatsächlicher Hinsicht ist unter den derzeitigen Umständen ein neuerlicher Eintritt einer Pandemielage nicht – erst recht nicht in näherer Zukunft – absehbar (BayVGH, B.v. 22.11.2024 – 20 B 24.15 – juris Rn. 11; VG München, U.v. 25.3.2025 – M 30 K 21.6398 – juris Rn. 36). Es fehlt daher an einer hinreichend bestimmten Gefahr. Dies gilt sowohl für eine erneute Corona-Pandemie (a) als auch für eine Pandemielage aufgrund eines anderen Virus (b).

23
(a) Mit dem Ende der Corona-Pandemie hat die Gefährdung der Bevölkerung durch eine COVID-19-Erkrankung aufgrund des erreichten Immunisierungsgrades durch eine Impfung oder eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sowie der milderen Krankheitsverläufe der heute dominierenden Virusvarianten ganz erheblich abgenommen (vgl. OVG Berlin, B.v. 10.4. 2024 – OVG 6 B 1/23 – juris Rn. 20; VG München, U.v. 25.3.2025 – M 30 K 21.6398 – juris Rn. 37). Auch stellt die Corona-Pandemie nach Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) keine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite mehr dar und sie wird auch nicht mehr als epidemische Lage von nationaler Tragweite eingestuft (vgl. hierzu § 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz). Dass das Aufstellen von Glasschutzwänden aufgrund eines Wiederauflebens der Corona-Pandemie neuerlich notwendig wird, ist schon angesichts der veränderten Infektionslage, anderer Coronavarianten und einer weitgehenden Immunisierung der Bevölkerung kaum noch denkbar (vgl. BayVGH, B.v. 10.6. 2024 – 17 P 23.2147 – juris Rn. 19 sowie 24 m.w.N.; zur Wiederholungsgefahr bei erledigten Coronamaßnahmen SächsOVG, B.v. 3.5.2023 – 3 C 38/21 – juris, Rn. 17 m.w.N.). Soweit der Bayerische Verfassungsgerichtshof im Organstreitverfahren eine Wiederholungsgefahr bereits deshalb für möglich hält, weil der Beklagte unter vergleichbaren Umständen erneut gleich handeln könnte (BayVerfGH, B.v. 25.10.2023 – Vf. 70-IVa-20 – juris Rn. 40), ist dies für den Individualrechtsschutz nach der VwGO nicht maßgeblich. Das Organstreitverfahren dient der Klärung verfassungsrechtlicher Kompetenzstreitigkeiten und folgt daher einem anderen Prüfungsmaßstab. Anders als im Verfahren nach der VwGO entfällt das Rechtsschutzinteresse dort nicht bereits deshalb, weil die beanstandete Maßnahme abgeschlossen ist (vgl. BayVerfGH, a.a.O., Rn. 40 m.w.N.; genauer dazu VG München, U.v. 25.3.2025 – M 30 K 21.6398 – juris Rn. 37).

24
(b) Im Übrigen ist nicht ausreichend, dass es künftig zu „irgendeiner“ Pandemie kommen kann (OVG NW, B.v. 12.3.2025 – 19 A 2255/23 – juris, Rn. 8, VG München, U.v. 25.3.2025 – M 30 K 21.6398 – juris Rn. 39). Für einen solchen Fall ist eine identische Vorgehensweise des Beklagten zulasten des Klägers nicht konkret zu erwarten. Auch im Falle einer erneuten Pandemie, gegebenenfalls aufgrund eines anderen Virus, wäre der Beklagte gehalten, die jeweils maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Ob und welche Schutzmaßnahmen in Betracht kommen, hinge insbesondere von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Pandemiesituation ab. Es ist daher nicht hinreichend wahrscheinlich, dass erneut eine Pandemie mit im Wesentlichen vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen auftreten würde, die insbesondere hinsichtlich Gefährlichkeit, Verbreitungsdynamik, Übertragungswegen, verfügbaren Schutzmaßnahmen und sonstigen Abwehrmöglichkeiten mit der damaligen Situation vergleichbar wäre und deshalb wiederum die Aufstellung von Glasschutzwänden in Gerichtssälen aus Gründen des Infektionsschutzes als effektiv und erforderlich erscheinen ließe.

25

(2) Ein Rehabilitationsinteresse kann der Kläger für sich nicht in Anspruch nehmen. Denn ein derartiges Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit besteht nur, wenn sich aus der angegriffenen Maßnahme eine Stigmatisierung des Betroffenen ergibt, die geeignet ist, sein Ansehen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld herabzusetzen. Diese Stigmatisierung muss Außenwirkung erlangt haben und noch in die Gegenwart andauern (BVerwG, U.v. 16.5.2013 – 8 C 20.12 – juris, Rn. 16; BayVGH, B.v. 25.4.2014 – 12 ZB 13.1197 – juris, Rn. 10). Dafür reicht es nicht aus, dass der Betroffene die von ihm beanstandete Maßnahme als diskriminierend empfunden hat. Maßgebend ist vielmehr, ob bei objektiver und vernünftiger Betrachtungsweise abträgliche Nachwirkungen der beanstandenden Maßnahme fortbestehen, denen durch eine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns wirksam begegnet werden könnte. Die Maßnahme muss daher außer seiner – erledigten – belastenden Wirkung zusätzlich einen diskriminierenden, ehrenrührigen Inhalt besitzen, der dem Ansehen des Betroffenen abträglich ist (BayVGH, B.v. 17.2.25 – 3 ZB 25.79 – juris Rn. 13 m.w.N.).

26
Daran fehlt es hier. Das Aufstellen bzw. Stehenlassen der Glasschutzwände, durch welche der Kläger als Prozessbevollmächtigter von seinem Mandanten und den übrigen Verfahrensbeteiligten getrennt wurde, diente ausschließlich dem seinerzeit verfolgten Infektionsschutz im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Ihr war kein ehrenrühriger oder objektiv diskriminierender Aussagegehalt zu entnehmen. Insbesondere wurde weder zum Ausdruck gebracht, der Kläger sei persönlich infektiös, noch, dass Rechtsanwälte oder Mandanten allgemein als besonders gefährlich oder unzuverlässig anzusehen seien. Allein der Umstand, dass der Kläger die unterlassene Maßnahme als diskriminierend empfand, genügt für die Annahme eines Rehabilitationsinteresses nicht. Dieses setzt vielmehr voraus, dass diese einen objektiv diskriminierenden oder ehrenrührigen Inhalt aufweist und geeignet ist, das Ansehen des Betroffenen nachhaltig herabzusetzen. Daran fehlt es vorliegend.

27
Soweit der Kläger geltend macht, Rechtsanwälte seien gegenüber Richtern und Staatsanwälten benachteiligt worden, da für sie die Glasschutzwände nicht zeitgleich entfernt worden seien, vermag auch dies ein Rehabilitationsinteresse nicht zu begründen. Die angegriffene Maßnahme knüpfte nicht an die Person des Klägers an, sondern galt für die hiervon betroffene Berufsgruppe allgemein. Allein die unterschiedliche Behandlung einer Berufsgruppe ist nicht geeignet, deren einzelne Angehörige in ihrem sozialen Geltungsanspruch herabzusetzen. Denn ein Rehabilitationsinteresse setzt vielmehr regelmäßig voraus, dass die beanstandete Maßnahme eine objektive Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts bewirkt und einen diskriminierenden oder ehrenrührigen Aussagegehalt aufweist (vgl. BVerwG, B.v. 4.10.2006 – 6 B 64.06 – juris Rn. 10). Eine über die bloße Ungleichbehandlung als Teil einer Berufsgruppe hinausgehende stigmatisierende Wirkung zulasten des Klägers, die dessen Persönlichkeitsrecht beeinträchtigten könnte, ist weder ersichtlich noch von ihm substantiiert dargelegt worden.

28
Letztlich kann auch der Vortrag des Klägers, er sei auch deshalb zu rehabilitieren, um den beteiligten Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vor Augen zu führen, dass er sein Anliegen zu Recht auf verfassungsmäßige Rechte gestützt habe, nicht verfangen. Ein Rehabilitationsinteresse dient nicht dazu, die Rechtsauffassung des Betroffenen gegenüber den an der Maßnahme beteiligten Personen nachträglich zu bestätigen, sondern allein der Beseitigung einer fortwirkenden Persönlichkeitsbeeinträchtigung, die hier gerade nicht ersichtlich ist.

29
(3) Auch einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff, der sich typischerweise so kurzfristig erledigt, dass eine gerichtliche Überprüfung vor Erledigung regelmäßig ausgeschlossen ist, konnte der Kläger nicht darlegen.

30
(a) Ein Feststellungsinteresse ist in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe gegeben, in denen die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozessordnung gegebenen Instanz kaum in einem Hauptsacheverfahren erlangen kann (vgl. BVerwG, U.v. 24.4.2024 – 6 C 2.22 – juris Rn. 21). Neben dem Erfordernis einer typischerweise kurzfristigen Erledigung der Maßnahme muss darüber hinaus die weitere Voraussetzung eines qualifizierten (tiefgreifenden, gewichtigen bzw. schwerwiegenden) Grundrechtseingriffs erfüllt sein. Ein solches Rechtsschutzbegehren

zur nachträglichen gerichtlichen Überprüfung sich kurzfristig erledigter Hoheitsakte ist jedenfalls dann zulässig, wenn eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) in Frage steht. Als schwerwiegend sind darüber hinaus solche Grundrechtseingriffe anzusehen, die das Grundgesetz selbst – wie in den Fällen der Art. 13 Abs. 2 und Art. 104 Abs. 2 und 3 GG – unter Richtervorbehalt gestellt hat. Hinsichtlich anderer Grundrechte ist im Rahmen einer Einzelfallwürdigung zum einen dessen besondere Bedeutung im Gesamtsystem der Grundrechte zu berücksichtigen und zum anderen zu bewerten, inwieweit die fragliche Maßnahme die Möglichkeit individueller Selbstbestimmung in dem durch das Grundrecht erfassten Lebensbereich beschränkt (BVerwG, U. v. 24.4.2024 – 6 C 2.22 – juris Rn. 34 m.w.N.).

31
(b) Nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze ist der Kläger nicht in einer Weise tiefgreifend in seinen Grundrechten verletzt, die die Annahme eines Feststellungsinteresses rechtfertigt. Zwar hat sich der begehrte Realakt der Entfernung der Glasschutzwände derart kurzfristig erledigt, dass es dem Kläger offensichtlich nicht möglich war, verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in der Hauptsache zu erlangen. Es fehlt jedoch an einem hinreichend qualifizierten Grundrechtseingriff. Die gebotene Würdigung der Umstände des Einzelfalls ergibt, dass die vom Kläger geltend gemachte Berufsfreiheit aus Art. 12 GG nicht in einem ausreichenden Maße beeinträchtigt ist. Zwar berührte das Aufstellen der Glasschutzwände die Kommunikation des Klägers mit seinen Mandanten sowie den übrigen Verfahrensbeteiligten und damit auch seine Berufsausübungsfreiheit als Rechtsanwalt und Verteidiger. Der Eingriff erweist sich jedoch als vergleichsweise geringfügig. Weder die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung als solche noch die Möglichkeit einer sachgerechten Verhandlungsführung werden im Kern beeinträchtigt. Zwar können die transparenten Glasschutzwände mit akustischen Einschränkungen verbunden sein. Diese lassen sich jedoch grundsätzlich durch eine lautere Gesprächsführung und ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit beim Zuhören ausgleichen. Dass der Kläger infolge seiner Schwerhörigkeit im konkreten Fall an einer sachgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben als Verteidiger gehindert gewesen wäre oder wesentliche Teile der Verhandlung nicht hätte verfolgen können, ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Vor diesem Hintergrund begründet auch die Schwerhörigkeit des Klägers keine derart gesteigerte Beeinträchtigung seiner Berufsausübungsfreiheit, dass von einem hinreichend qualifizierten Grundrechtseingriff auszugehen wäre.

32
(4) Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse kann im vorliegenden Fall auch nicht mit einer etwaigen Präjudizwirkung der begehrten Feststellung für einen beabsichtigten Staatshaftungsprozess begründet werden (vgl. hierzu BVerwG, U. v. 24.4.2024 – 6 C 2.22 – juris, Rn. 19 m.w.N.). Der Kläger hat ein entsprechendes Haftungsbegehren weder geltend gemacht noch hinreichend konkretisiert. Zudem hatte sich der begehrte Realakt bereits vor Erhebung der Klage erledigt (vgl. Bamberger in Wysk, VwGO, 4. Aufl. 2025, § 113 Rn. 88). Die von der Klägerseite angeführte beabsichtigte Vorbereitung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Präsidenten des Oberlandesgerichts München vermag hingegen kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse unter diesem Gesichtspunkt zu begründen, da sie von der hier in Rede stehenden Fallgruppe einer möglichen Präjudizwirkung für einen Staatshaftungsprozess nicht erfasst wird.

33
e. Unabhängig davon fehlt der Klage das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis, da dem Kläger hinsichtlich der zunächst erhobenen Leistungsklage eine einfachere Möglichkeit zur Verfügung gestanden hätte, sein Rechtsschutzziel zu erreichen.

34
Die Zulässigkeit der Leistungsklage, in der von der Behörde ein Handeln oder Unterlassen verlangt wird, hängt grundsätzlich davon ab, dass der Kläger das im gerichtlichen Verfahren geltend gemachte Begehren in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren bei der zuständigen Behörde ohne Erfolg beantragt hat. Die Vorbefassung bezweckt den Schutz der Gerichte vor unnötiger Inanspruchnahme und stellt zugleich eine Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gewaltenteilung dar, demzufolge es zunächst Sache der Verwaltung ist, sich mit Ansprüchen zu befassen, die an sie gerichtet werden. Sie steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass das einschlägige Verwaltungsverfahrensrecht keine abweichende Regelung trifft (BVerwG, U.v. 16.3.2016 – 6 C 66.14 – juris Rn. 21, U.v. 2.3.2022 – 6 C 7.20 – juris Rn. 58). Fehlt es an einem gesetzlich geregelten Verfahren, in dem der geltend gemachte Anspruch durch eine zuständige Verwaltungsbehörde zu prüfen ist, kann jedoch aus prozessökonomischen Gründen im Einzelfall

auch ohne vorherige Antragstellung im Verwaltungsverfahren ein Rechtsschutzbedürfnis für die Leistungsklage anzuerkennen sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Behörde die fehlende Vorbefassung nicht spezifisch gerügt hat (vgl. BVerwG, U.v. 25.11.2020 – 6 C 7.19 – juris Rn. 36 m.w.N.; B.v. 22.11.2021 – 6 VR 4.21 – juris Rn. 8 f.) oder das Beharren auf einer Vorbefassung der Verwaltung als bloße Förmelei erscheint, weil die Behörde klar und eindeutig zu erkennen gegeben hat, dass sie einen solchen Antrag definitiv ablehnen wird (vgl. BVerwG, U.v. 2.3.2022 – 6 C 7.20 – juris Rn. 58 m.w.N.).

35
In Anwendung dieser Grundsätze ist die Klage auch deshalb unzulässig, weil sich der Kläger mit seinem Begehren nicht zuvor an den ausschließlich für die Ausübung des Hausrechts – und damit auch für die Beseitigung der Glasschutzwände – zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts München gewandt hat und zudem keine der genannten Ausnahmekonstellationen vorliegt. Insbesondere hat der Präsident des Oberlandesgerichts München, der von dem klägerischen Begehren keine Kenntnis hatte, weder unmissverständlich noch eindeutig zu erkennen gegeben, einen entsprechenden Antrag in jedem Fall abzulehnen. Ebenso hat sich der Beklagte im vorliegenden Einzelfall nicht rügelos in der Sache auf das Begehren des Klägers eingelassen. Eine ausdrückliche Rüge der fehlenden behördlichen Vorbefassung war dem Beklagten aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls weder möglich noch sachgerecht. Zum Zeitpunkt seines ersten Erwiderungsschreibens auf die vom Kläger erhobene Unterlassungsklage am 22. März 2023 war das erledigende Ereignis – der Abbau der Glasschutzwände am 1. März 2023 – bereits eingetreten. Nachdem der Kläger seine Klage mit Schriftsatz vom 20. April 2023 auf eine Feststellungsklage umgestellt hatte, war es auch im weiteren Verfahren nicht mehr zielführend, die fehlende behördliche Vorbefassung gesondert zu rügen. Unter diesen Umständen genügte es, die Unzulässigkeit der aus der ursprünglich erhobenen Leistungsklage hervorgegangenen Feststellungsklage im gerichtlichen Verfahren geltend zu machen. Insbesondere stellte das Erfordernis einer behördlichen Vorbefassung in der vorliegenden Konstellation keine bloße Förmelei dar. Vielmehr geht es letztlich darum, dass der Abbau der Glasschutzwände nach Aufhebung der Dienstanweisungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts München nicht erfolgte, sondern sich der Vollzug verzögerte. Es ist daher nicht ausgeschlossen anzunehmen, dass ein Schreiben des Klägers an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu einer Reaktion mit beschleunigtem Abbau der Glasschutzwände geführt hätte, für deren Fortbestand nach Aufhebung der Dienstanweisungen kein Raum mehr war.

II.

36
Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1, 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nrn. 11, 711 Satz 1 ZPO.